



**GEMEINDEORDNUNG DER
BÜRGERGEMEINDE
STECKBORN**

vom 29. Juni 2001 (Stand 13. Januar 2011)

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Steckborn

Die Bürgergemeinde Steckborn erlässt die nachfolgenden Bestimmungen Kraft ihres verfassungsmässig garantierten Rechtes auf Verwaltung und Nutzen der Bürgergüter mit dem Zweck, ihr Eigentum zum Nutzen der Öffentlichkeit zu pflegen und zu erhalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Bürgergemeinde besteht aus den in der Politischen Gemeinde Steckborn wohnhaften, verbürgerten und stimmberechtigten Personen, die am Bürgergut anteils- und nutzungsberechtigt sind.

Begriff der Bürger-
gemeinde,
Mitgliedschaft

§ 2

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Bürgerversammlung

§ 3

Die Bürgerversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (nach § 1). Sie ist das oberste Organ der Bürgergemeinde.

Stellung

§ 4

1 Die Gemeinde versammelt sich:

Einberufung

- a) ordentlicherweise innert der ersten sechs Monate jeden Jahres zur Erledigung der Jahresgeschäfte;
- b) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- c) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte beim Bürgerpräsidium einzureichen. Die entsprechende Versammlung ist innert einer Frist von sechs Monaten abzuhalten.

2 Der Versand der Einladung zu den Versammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben.

§ 5

Leitung

1 In der Versammlung führt der Bürgerpräsident oder die Bürgerpräsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, den Vorsitz. Das Protokoll führt der Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin.

2 Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.

3 Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist.

§ 6

Feststellung der
Stimmberechtigung,
Stimmzählende,
Einwände

1 Die Stimmberechtigung der anwesenden Bürger wird bei Versammlungsbeginn festgestellt.

2 Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gewählt.

3 Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

1. die Einladung zur Versammlung;
2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
3. die Traktandenliste.

4 Bestehen Zweifel über Einwände, berät die Versammlung und fasst Beschluss.

§ 7

1 Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.

Traktanden

2 Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

§ 8

1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

3 Solche Anträge sind spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung der Abstimmung zu unterbreiten.

§ 9

Der Bürgerversammlung obliegt:

Zuständigkeit

- a) der Erlass und die Änderung organisatorischer und reglementarischer Vorschriften;
- b) die Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und des Budgets der Gemeinde sowie des Protokolls;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindegutes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich unter Wahrung der Substanz und der Ertragskraft des Bürgergutes;
- d) die Festsetzung der Einkaufstaxe mit generellem Beschluss;
- e) die Festsetzung des Bürgernutzens;
- f) der Ankauf, Verkauf und die Verpfändung von Liegenschaften, sofern im Einzelfall der Betrag von 50'000 Franken überschritten wird, sowie die Abgabe von Land im Baurecht;
- g) die Beschlussfassung über Kapitalaufnahmen, Bauten und andere Unternehmungen, soweit sie den Betrag von 75'000 Franken überschreiten;
- h) der Entscheid über die Anhebung von Prozessen ab einem Streitwert von 10'000 Franken;

- i) die Wahl des Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- k) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- l) die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission.

§ 10

Beschlüsse und
Wahlen

1 Bei allen Sachabstimmungen entscheidet das Mehr der massgebenden Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

2 Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sofern ein Viertel der Stimmenden es verlangt, hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Wahlen in den Verwaltungsrat sind geheim durchzuführen. Die Rechnungsprüfungskommission und die Stimmzählenden können offen und in globo gewählt werden, sofern niemand geheime Wahl verlangt.

3 Gegen Wahlen und Abstimmungen der Bürgergemeinde kann in gleicher Weise rekuriert werden wie gegen Wahlen und Abstimmungen der politischen Gemeinden.

§ 11

Protokoll,
Archivierung

1 Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

- 1. Ort und Zeit der Verhandlung;
 - 2. Name der vorsitzenden Person;
 - 3. Zahl der Anwesenden;
 - 4. Traktanden;
 - 5. Wahrung des Ausstandes;
 - 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch des Ergebnis;
 - 7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.
- c) das Ergebnis der Wahlen und der gefassten Beschlüsse.

2 Wahlprotokolle sind vom Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin, dem Bürgerschreiber oder der Bürgerschreiberin und den Stimmzählenden zu unterzeichnen. Verhandlungsprotokolle werden durch den Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin unterzeichnet und sind in der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.

3 Die Bürgergemeinde führt ein Archiv gemäss den Vorschriften des Regierungsrates.

III. Verwaltungsrat

§ 12

1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die aus den Angehörigen der Bürgergemeinde gem. § 1 gewählt werden.

Mitgliederzahl,
Amtdauer,
Amtsübergabe

2 Die Amtdauer deckt sich mit derjenigen der Politischen Gemeinde.

3 Bei Amtsantritt sind den neugewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates die Akten geordnet zu übergeben. Über die Amtsübergabe von Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf präsidiale Einladung so oft, als die Geschäfte es erfordern, oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.

Sitzungen

§ 14

1 Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für alle Entscheidungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist jener Antrag angenommen, für den sich der Vorsitzende ausgesprochen hat.

Entscheide, Ausstand

2 Bei Behandlung von Beschwerden gegen ein Mitglied des Verwaltungsrates hat dieses den Ausstand zu wahren. Im übrigen gelten die Ausstandsvorschriften nach § 7 VRG (Gesetz über die Verwaltungspflege vom 23. Februar 1981).

§ 15

Zuständigkeit

Dem Verwaltungsrat obliegen alle Gemeindegeschäfte, die nicht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. So ist er unter anderem zuständig für:

- a) die Einberufung der Bürgerversammlung;
- b) den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
- c) Verfügungen bis zum Betrag von 10'000 Franken für einmalige und von 5'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- d) die Vorprüfung der Jahresrechnungen und die Aufstellung des Budgets;
- e) die Besorgung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 9 lit. c und f;
- f) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- g) die Bestellung von Kommissionen;
- h) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, des Bürgerkassiers oder der Bürgerkassierin, des Bürgerschreibers oder der Bürgerschreiberin und des Waldverwalters oder der Waldverwalterin;
- i) den ersten Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung einzelner seiner Mitglieder;
- k) die Wahl und Entlassung der Gemeindeangestellten, die Festsetzung ihrer Dienstvorschriften und ihrer Besoldungen.

§ 16

Einzelbefugnisse

1 Von den Verwaltungsgeschäften fallen im besonderen zu:

- a) dem Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin: die allgemeine Geschäftsleitung sowie die Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften.
- b) dem Bürgerkassier oder der Bürgerkassierin: die Verwaltung der Kapitalien, der Bezug der Einkünfte, die Auszahlungen und die Rechnungslegung. Die Besorgung des Rechnungswesens kann Dritten übertragen werden.
- c) dem Bürgerschreiber oder der Bürgerschreiberin: die Protokollführung in den Bürgerversammlungen und in den Sitzung des Verwaltungsrates, die Ausfertigung der Beschlüsse, die Führung des Bürger- und Stimmregisters sowie die Verwaltung des Bürgerarchivs.

2 Der Verwaltungsrat bleibt als Gesamtheit verantwortlich. Präsidialverfügungen sind ihm bekanntzugeben.

§ 17

Das Protokoll hat die Namen der bei der Sitzung anwesenden und abwesenden Mitglieder zu enthalten. Im übrigen gelten bezüglich Protokollführung und Archivierung die Bestimmungen von § 11 sinn-gemäss.

Protokoll,
Archivierung

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 18

1 Zur Prüfung der Jahresrechnungen der Bürgergemeinde wählt die Bürgerversammlung eine Kommission von zwei Mitgliedern und einem Suppleanten aus dem Kreis der Stimmberechtigten.

Mitglieder und Amts-
dauer

2 In besonderen Fällen kann sie weitere Fachleute beiziehen. Der Verwaltungsrat ist darüber zu orientieren. Die Kosten trägt die Bürgergemeinde.

3 Die Amtszeit der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen des Verwaltungsrates.

§ 19

Die Kommission versammelt sich nach Vorliegen der Jahresrechnungen und des Budgets. Es sind ihr auch die Protokolle und die Bücher mit den Belegen zur Einsicht vorzulegen.

Verfahren

§ 20

1 Die Kommission prüft die Buchhaltungen und die Jahresrechnungen in formeller und materieller Hinsicht mit schriftlichem Bericht und Antrag an die Bürgerversammlung.

Aufgabe

2 Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zu geben, von allen Revisionsbemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeinde Kenntnis zu nehmen und sich dazu in Gegenwart der Prüfungskommission zu äussern.

V. Aufnahme in die Bürgergemeinde

§ 21

Verfahren, Einkaufs-
taxen

1 Wer Bürger oder Bürgerin der Politischen Gemeinde Steckborn ist und in dieser wohnt, kann das Anteilsrecht der Bürgergemeinde Steckborn erwerben.

2 Bewerber oder Bewerberinnen haben sich für die Aufnahme beim Bürgerpräsidenten oder bei der Bürgerpräsidentin zuhanden des Verwaltungsrates anzumelden und die Einkaufstaxe zu entrichten.

3 Die Einkaufstaxe beträgt 1000 Franken, sofern die Bürgerversammlung nicht eine tiefere Taxe oder den Verzicht auf eine Taxe beschliesst. Auf Begehren und nach Beschluss der Bürgerverwaltung können Bürger der Politischen Gemeinde Steckborn zur Aufnahme eingeladen werden. Diesen wird die Taxe erlassen.

4 Für unmündige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden, und für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts werden keine Gebühren erhoben.

5 Namen und Personalien der Neuaufgenommenen sind an der nächsten Bürgerversammlung bekanntzugeben.

VI. Bürgernutzen

§ 22

Nutzungsanspruch

Der Nutzungsanspruch am Ertrag des Bürgergutes steht den Angehörigen der Bürgergemeinde gemäss § 1 zu.

§ 23

Festsetzung

Bei der Festsetzung ist die Ertragskraft und die Erhaltung der Substanz des Bürgergutes zu berücksichtigen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

1 Das vorstehende Reglement tritt nach Annahme durch die Bürgergemeinde und Genehmigung durch das kantonale Departement für Inneres und Volkswirtschaft in Kraft.

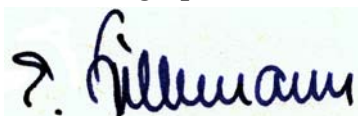
Inkraftsetzung

2 Das Reglement über Organisation und Verwaltung der Bürgergemeinde Steckborn vom 1.1.1948 (Revision vom 2.6.1972) wird dadurch aufgehoben.

Steckborn, 13. Januar 2011

NAMENS DES VERWALTUNGSRATES DER BÜRGERGEMEINDE STECKBORN

Der Bürgerpräsident:



Ernst Füllemann

Der Bürgerschreiber:



Peter Labhart

Dieses Reglement wurde durch die Bürgerversammlung vom 29. Juni 2001 gutgeheissen und vom Regierungsrat mit RRB Nr. 380 vom 30. April 2002 genehmigt. Die Änderungen von Artikel 21 Absätze 3 und 4 wurden an der Bürgerversammlung vom 13. Januar 2011 gutgeheissen und vom Regierungsrat mit RRB Nr. 841 vom 30.10.2017 genehmigt.